

4020 Linz, Energiestraße 1

Marktgemeinde Seewalchen am Attersee

Rathausplatz 1
4863 Seewalchen am Attersee

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

131-9-13/2025-KF

Klassifizierung: Vertraulich

Telefon: siehe Stellungnahme

Ort/Datum: Linz, 01.06.2025

Stellungnahme zum Bauvorhaben: Neubau - Mehrparteienhaus mit 2 Wohnungen

Grundstück: 2036/3;.127/3

KG Name: Seewalchen

KG Nummer: 50319

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und verfügt sowohl über die Gebietskonzession für den Betrieb eines elektrischen Verteilernetzes, als auch über die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Erdgasnetzbetreibers.

Für das oben genannte Bauvorhaben sind daher beide Stellungnahmen in der Beilage zu berücksichtigen.

Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Freundliche Grüße

Netz Oberösterreich GmbH

Anlage:

Stellungnahme Elektrizitätsleitungsanlagen

Stellungnahme Erdgasleitungsanlagen

Netzregion

4020 Linz, Energiestraße 1

DokId: 945583

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

131-9-13/2025-KF

Marktgemeinde

Seewalchen am Attersee
Rathausplatz 1
4863 Seewalchen am Attersee

Klassifizierung: NG-Intern

Telefon: 05 9070-19170

Ort/Datum: Linz, 28.05.2025

Stellungnahme S T R O M: Neubau - Mehrparteienhaus mit 2 Wohnungen

Grundstück: 2036/3;127/3

KG Name: Seewalchen

KG Nummer: 50319

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und konzessionierte Verteilernetzbetreiberin in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Niederösterreich. Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten daher gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Die Netz Oberösterreich GmbH erhebt gegen das gegenständliche Bauvorhaben bei projektgemäßer Ausführung keinen Einwand.

Nachstehende Punkte sind zu beachten:

1. Die Vorschriften gemäß ÖVE/ÖNORM E 8120 und ÖVE/ÖNORM EN 50110 sind einzuhalten.
2. Da das genannte Ortsnetz ständig unter Spannung steht, weisen wir besonders auf die bestehende Gefahr bei allen Arbeiten im Bereich der Kabel und Freileitungen hin.
Bei Berührung der Leiterseile oder beschädigter Erdkabel besteht akute Lebens- und Unfallgefahr.
3. Bäume und Sträucher dürfen nicht auf unseren Kabeltrassen gepflanzt werden.
4. Vor Beginn der Grabarbeiten ist bezüglich der Bekanntgabe der Kabellagen das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH, Netzservice Frankenmarkt, Telefon: 05 9070-19170 herzustellen.
5. Die Instandhaltung der Leitungen (z.B. Mastwechsel, Ausschneidearbeiten, etc.) muss jederzeit möglich sein.
6. Unterhalb und seitlich der Freileitung ist bei Pflanzung von Bäumen und Sträuchern ein astfreier Schutzraum von mindestens 1 m einzuhalten.
7. Sollte eine Abänderung der bestehenden Niederspannungsanlagen (Kabel, Kabelverteilerschrank, Freileitungen, Dachständer, ...) erforderlich sein, ist rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 4 Wochen vorher) mit dem Netzservice das Einvernehmen herzustellen.

Netz Oberösterreich GmbH, Energiestraße 1, 4020 Linz, Austria

Tel.: +43 5 9070-0, Fax: +43 5 9070-53980, E-Mail: service@netzooe.at, www.netzooe.at

Datenschutzerklärung: www.netzooe.at/datenschutz, UID: ATU61926866, FN: 266534 m, Landesgericht Linz

Klassifizierung: NetzÖÖ-intern

8. Diese Abänderung wird entsprechend den jeweils gültigen „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Oberösterreich GmbH“ (AVB-Strom) durchgeführt.

Freundliche Grüße

Netz Oberösterreich GmbH

Netztechnik

4020 Linz, Energiestraße 1

DokId: 945932

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

131-9-13/2025-KF

Unser Zeichen: NT/HG

Klassifizierung: NG-Intern

Telefon: +43 664 60165 7418

Ort/Datum: Linz, 30.05.2025

Marktgemeinde Seewalchen am Attersee
Rathausplatz 1
4863 Seewalchen am Attersee

Stellungnahme E R D G A S: Neubau - Mehrparteienhaus mit 2 Wohnungen

Grundstück: 2036/3;.127/3

KG Name: Seewalchen

KG Nummer: 50319

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung).

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534 m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und Erdgasnetzbetreiberin. Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten daher gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Im Bereich des oben genannten Projektes betreibt die Netz Oberösterreich GmbH eine bzw. mehrere Erdgasleitungsanlagen mit der internen Bezeichnung OGV 211 Seewalchen (1 m). Die Erdgasleitung(en) weist (weisen) einen Schutzstreifen (siehe Angaben in der Klammer der jeweiligen Anlage) beiderseits der Erdgasleitung auf, in welchem ein Bauverbot und das Verbot leitungsgefährdender Einwirkungen bestehen.

Die Netz Oberösterreich GmbH erhebt bei projektsgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der einschlägigen ÖNORMEN und ÖVGW-Richtlinien sowie nachstehender Auflagen keinen Einwand:

- 1.) Der (die) Konsenswerber(in) hat die Anlage(n) OGV 211 Seewalchen (1 m) einschließlich aller technischen Nebenanlagen gegen mögliche Beschädigungen zu schützen. Die Erdgasleitung(en) weist (weisen) einen Schutzstreifen (siehe Angaben in der Klammer der jeweiligen Anlage) beiderseits der Erdgasleitung auf, in welchem ein Bauverbot und das Verbot leitungsgefährdender Einwirkungen bestehen.
- 2.) Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine Grabungsmeldung in der Internet-Leitungsauskunft der Netz Oberösterreich GmbH zu erfassen oder per E-Mail an die Adresse Leitungsinfo@netzooe.at

zu senden. Aufgrund dieser Meldung wird die zuständige Bauaufsicht informiert. Diese wird auch die Leitungstrasse in der Natur kennzeichnen. Den technischen Anweisungen der Bauaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.

- 3.) Markierungen, die von der Bauaufsicht der Netz Oberösterreich GmbH vor Ort angebracht werden, geben die ungefähre Lage der Erdgasleitungsanlage(n) wieder. Vor Beginn der Arbeiten muss durch händisch zu grabende Suchschlitze die genaue Lage der Erdgasleitungsanlage(n) festgestellt werden, um eine ordnungsgemäße Ausführung des Projektes zu gewährleisten.
- 4.) Im Bereich von 1,0 m beiderseits der Erdgasleitung(en) muss unter Beachtung von Bauteilen, welche das Leitungsrohr überragen (Muffen, Schellen, etc.) der Aushub händisch erfolgen. Ein maschinelles Arbeiten in diesem Bereich ist nur gestattet, wenn sichergestellt ist, dass der in den Planunterlagen dargestellte Leitungsverlauf und die Verlegetiefe in der Natur nachvollzogen werden können. Bei Parallelführungen ist dies durch eine ausreichende Anzahl händisch zu grabender Suchschlitze in Absprache mit der Bauaufsicht der Netz Oberösterreich GmbH sicherzustellen. Bei entsprechender Nachvollziehbarkeit des Leitungsverlaufes dürfen Grabungsarbeiten bis zu einem Abstand von 0,3 m rund um die Erdgasleitung(en) auf Gefahr des Konsenswerbers bzw. des bauausführenden Unternehmens maschinell erfolgen. Unter einem Abstand von 0,3 m rund um die Erdgasleitung(en) muss der Aushub händisch erfolgen.
- 5.) Folgende **Mindestabstände** dürfen gemäß den gültigen technischen Regelwerken nicht unterschritten werden:

Bauwerke/Gebäude: Das geplante Objekt inkl. alle Bauteile wie z.B. Dachvorsprung darf nicht im Schutzstreifen der Erdgasleitung(en) errichtet werden. Dies gilt auch für Carports, Flugdächer, überdachte Terrassen, Pools und dergleichen. Der vorgenannte Abstand ist auch während des Baues einzuhalten, sodass ein ungehinderter Zugang zur Erdgasleitung möglich ist. Das betrifft auch gelagertes Material und abgestellte Baugeräte.

	Kreuzung ¹ /	Parallelführung ²
Lichtwellleiter	0,2 m	0,3 m
Steuer- und Messkabel	0,3 m	0,3 m ³
Niederspannungs-Erdungsanlagen	0,3 m	0,3 m
Telekommunikationskabel	0,2 m	0,3 m ⁴
Wasser-, Abwasser-, Entwässerungs ⁵ – und Fernheizleitungen	0,3 m	0,5 m
Kabel mit/ohne Begleiter bis einschließlich 30 kV	0,3 m	0,3 m ⁶

- 6.) Bei Anwendung von gesteuerten Horizontalbohrverfahren sind vor Beginn der Arbeiten gesonderte Maßnahmen (Suchschlitze, Richtung der Bohrung, usw.) zu vereinbaren. Die lichten Abstände zur (zu den) Erdgasleitung(en) dürfen bei Kreuzung bzw. Parallelführung 1 m nicht unterschreiten.

¹ Kreuzungen sollen möglichst rechtwinkelig zur (zu den) bestehenden Erdgasleitungen(en) erfolgen.

² Bei Parallelführung ist der lichte, horizontale Mindestabstand so groß zu halten, dass die Erdgasleitung(en) außerhalb des durch die Künette entstehenden Druckkegels liegen bleibt. Sollte der lichte Abstand zur (zu den) Erdgasleitung(en) aus bautechnischen Gründen unterschritten werden, kann dies nur unter Aufsicht und mit Zustimmung unserer Bauaufsicht geschehen.

³ 0,4 m bei Stahlleitungen > DN250

⁴ 0,4 m bei Stahlleitungen > DN250

⁵ Straßenläufe dürfen bei Erdgasleitung(en) mit einem MOP bis zu 5 bar (OGV) nur mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen und bei Erdgasleitung(en) mit einem MOP > 5 bar (HDL) nicht über der (den) Erdgasleitung(en) versetzt werden.

⁶ 0,4 m bei Stahlleitungen > DN250

- 7.) Bei Untergrabungen der Erdgasleitung(en) ist das freiliegende Erdgasleitungsstück während des Baues gegen Beschädigungen zu schützen (z.B. Schutzkasten) bzw. sind Maßnahmen zu treffen (z.B. Untermauerung), dass während des Baues und nach Verfüllen der Künette keine Setzungen auftreten
- 8.) Bei dauerhaften Veränderungen des Geländeniveaus und somit der Erdgasleitungsüberdeckung ist jedenfalls vor Grabungsbeginn die Zustimmung der Netz Oberösterreich GmbH einzuholen. Nach Fertigstellung des Projektes muss die Überdeckung grundsätzlich mindestens 1,0 m betragen.
- 9.) Die freiliegende(n) Erdgasleitung(en) darf erst dann verfüllt werden, wenn durch die Bauaufsicht der Netz Oberösterreich GmbH die Erdgasleitung(en) kontrolliert wurde(n). Um beim Verfüllen jegliche Beschädigung des Rohres und der Isolierung zu vermeiden, ist (sind) die Erdgasleitung(en) mit 20 cm Sand zu ummanteln. Vorhandene Gaswarnbänder und Abdeckplatten über der (den) Erdgasleitung(en) sind wieder in ihrer ursprünglichen Lage zu verlegen. Das Verdichten mit schweren Rüttelwalzen im Bereich der Erdgasleitung(en) darf nur in Absprache mit der Bauaufsicht der Netz Oberösterreich GmbH durchgeführt werden.
- 10.) Nach Fertigstellung der Anlage ist der Netz Oberösterreich GmbH ein genauer Lageplan der Leitung(en) im Bereich der Längs- bzw. Querführung zu übermitteln.
- 11.)

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Gerold Hermann (Telefon: +43 664 60165 7418, E-Mail: gerold.hermann@netzooe.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

i.A. Ing. Christian Hofinger, MBA
Teamleiter Netztechnik

i.A. Gerold Hermann
Netztechniker Netzbetrieb Gas